

Förderrichtlinie Lastenräder

im Rahmen des kommunalen Förderprogramms

„Ich entlaste Lindau“

Förderziele

Das Förderprogramm „Ich entlaste Lindau“ verfolgt verschiedene Ziele der Stadt Lindau:

- Die Stadt Lindau fördert insbesondere den Wirtschaftsverkehr auf dem Rad, um den Radverkehrsanteil am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch Minderung des Verbrauchs an fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zum Luftreinhalteplan der Stadt Lindau
- Flächendeckende Lärminderung im Rahmen des Lärmaktionsplans der Stadt Lindau zum Wohle der Lindauer Bürgerinnen und Bürger

Das Förderprogramm hilft Lindau, mehrere Ziele des Klimafreundlichen Lindauer Mobilitätskonzepts (KLiMo) zu erreichen.

Parkplatzmangel, Klimaschutz und Luftqualität erfordern dringend effektive verkehrspolitische Lösungsansätze. Statt jedoch mit Beschränkungsmaßnahmen den Kfz-Verkehr zu reduzieren, bittet die Stadt attraktive Alternativen an. Dazu gehört die Förderung des Radverkehrs im Transportverkehr. Lastenfahrräder sind dabei eine entlastende, kostengünstige und umweltfreundlichere Alternative zum Kfz. Das kommunale Förderprogramm „*Ich entlaste Lindau*“ soll hierfür Anreize zur Anschaffung von Lastenfahrrädern für Lindauer/innen schaffen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung beantragt werden kann.

Kurzübersicht: Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Fördersummen sowie die Antragsberechtigten der Förderrichtlinie Lastenräder.

Fördertatbestände	Förderung	Maximale Förderhöhe	Antragsberechtigter
Lastenräder (Neukauf)	25 % der Kaufkosten	750 €	Gewerbe ¹ Privat
Lastenpedelecs (Neukauf)	25 % der Kaufkosten	1.000 €	Gewerbe Privat

¹ Der Antragsstellerbereich „Gewerbe“ enthält: Unternehmen und freiberuflich Tätige.

Inhalt

1. Fahrzeuge	3
1.1 Gegenstand der Förderung	3
1.2 Art und Umfang der Förderung	3
2. Antragsberechtigte	3
2.1 Antragstellerkreis	3
2.2. Erforderliche Nachweise	4
3. Verfahren	4
3.1 Antragstellung und Bearbeitung	4
3.2 Erforderliche Unterlagen bei der Beitragserklärung	4
3.3 Maßnahmenumsetzung	4
3.4. Verwendungsnachweis	5
3.5 Förderbescheid und Zusage	5
4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	5
4.1. Rechtsanspruch	5
4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung	5
4.3 Doppelförderung.....	6
4.4 De-minimis-Beihilfe	6
4.5 Sonstiges.....	6
5. Inkrafttreten und Befristung	6

1. Fahrzeuge

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Lastenräder und Lastenpedelecs.

(1) Förderfähige Fahrzeugtypen

Gefördert wird die Neubeschaffung von ein- oder mehrspurigen Lastenrädern mit oder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung, die mindestens eine Gesamt-Zuladung von 125 kg (inkl. Fahrergewicht) ermöglichen und eine Transportfläche als integralen Bestandteil der Rahmenkonstruktion vor oder hinter der Fahrerin bzw. dem Fahrer vorsehen.

Nicht förderungsfähig sind u.a. nachträglich vorgenommene Umbauten.

(2) Förderungsfähige Nutzung

Lastenräder und –Lastenpedelecs können für gewerbliche oder auch private Zwecke genutzt werden.

(3) Förderungsfähige Anschaffungsart, Haltedauer und Anmeldung

Gefördert wird der Neukauf von Lastenrädern/-pedelecs.

Die Haltedauer aller Lastenräder muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags.

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25 % der Anschaffungskosten bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- 750 € für Lastenräder
- 1.000 € für Lastenpedelecs

(2) Maximale Förderungszahl

Pro Antragssteller können im Förderungszeitraum jeweils bis zu zwei Fahrzeuge gefördert werden.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragstellerkreis

(1) Antragsberechtigt für Lastenfahrräder und Lastenpedelecs sind:

- Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Lindau
- In der Stadt Lindau ansässige freiberuflich tätige Personen
- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Lindau.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden, sowie deren Tochtergesellschaften.

2.2. Erforderliche Nachweise

(1) Gewerbetreibende

Ein aktueller Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Lindau existiert.

(2) Freiberuflichkeit

Ein Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sowie einen Firmensitz in der Stadt Lindau hat.

(3) Privatpersonen

Kopie des Personalausweises, aus dem hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Lindau befindet.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Der Antrag soll an folgende Adresse eingereicht werden:

Bauamt
Stabsstelle Mobilität
Bregenzer Straße 8
88131 Lindau (Bodensee)
radeln@lindau.de

Informationen sind per E-mail sowie der Telefonnummer 08382 918662 erhältlich.

Dem Förderantrag ist eine De-minimis-Erklärung beizufügen, die ebenfalls bei der genannten Kontaktadresse erhältlich ist.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der o.g. Adresse oder per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

3.2 Erforderliche Unterlagen bei der Beitragserklärung

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen, die De-Minimis-Erklärung sowie die unter 2.2 aufgeführten erforderlichen Nachweise beizufügen.

3.3 Maßnahmenumsetzung

(1) Maßnahmenbeginn

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrages für das

gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Kaufvertrag erst nach Bekanntgabe der Förderzusage geschlossen werden.

(2) Frist zur Umsetzung

Ab Datum der Eingangsbestätigung hat die Antragstellerin/der Antragsteller vier Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen.

3.4. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Kaufvertrages sind unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Monaten, als Verwendungsnachweis für die Förderung eines Lastenfahrads oder Lastenpedelecs der Kaufvertrag / Rechnung in Kopie und ein Foto des Lastenrads mit Aufkleber einzureichen. Der Aufkleber soll für drei Jahre auf eine sichtbare Stelle des Fahrzeugs dauerhaft angebracht werden.

3.5 Förderbescheid und Zusage

(1) Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n ergeht ein Förderbescheid. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lindau. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann ist die Fördersumme der Förderrichtlinie entsprechend zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das geförderte Fahrzeug durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer des neuen Fahrzeugs der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3 Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Lindau gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

4.4 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit - als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

4.5 Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Förderbescheids für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „*Ich entlaste Lindau*“ auf dem/n Förderobjekt/en sichtbar anzubringen.

(3) Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.

(4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionengesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum Ende des Projektes bei der Stadt Lindau eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Anträge können solange Fördermittel vorhanden sind, eingereicht werden